

<i>beschlossen am:</i>	28.03.2007
<i>veröffentlicht am:</i>	04.05.2007 im Amtsblatt der Stadt Oschersleben Nr. 5/2007
<i>In Kraft getreten am:</i>	05.05.2007

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes (Gehölzschutzsatzung) der Stadt Oschersleben (Bode) und Ihrer Ortsteile

Auf der Grundlage des § 6 (1) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S.568) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 29 Abs.1 Ziff.3, 35 und 39 Abs.3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA), vom 23.Juli 2004 (GVBl. LSA S. 41/2004) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat Oschersleben (Bode) auf seiner Sitzung am 28.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

(1) Gehölze haben für Wohn- und Wirtschaftsgebiete, wie für die offene Landschaft große Bedeutung. Neben den unbestritten großen ästhetischen Wirkungen ist ihre ökologische Bedeutung besonders hervorzuheben. Gehölze geben der Landschaft ihr Gepräge, beeinflussen das Kleinklima, sind wichtiger Bestandteil verschiedenartiger Lebensräume und schützen den Boden vor Erosion. Zur Sicherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zum Schutz des Lebensraumes für Tiere zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen wird im Ortsbereich der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile der Baum- und Gehölzbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst gemäß § 34 BauGB die im Zusammenhang bebauten und unbebauten gemeindeeigenen Flächen der Stadt Oschersleben (Bode) sowie der Ortsteile. Ausgenommen hiervon sind die Ortsteile, in denen auf Grund einer Gebietsänderungsvereinbarung noch das Ortsrecht der ehemaligen Gemeinde Gültigkeit hat.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Der sachliche Geltungsbereich umfasst alle Bäume einschließlich Baum- und Strauchgruppen, Hecken, Alleen, Parks, Schutzpflanzungen, Baumbestände von Streuobstwiesen sowie Windschutzstreifen.

(2) Bäume, im Sinne dieser Satzung sind Holzgewächse mit einem oder mehreren, meist aufrechten Stämmen und einer aus Ästen und Zweigen bestehenden Krone; Hecken sind in sich geschlossene, meist lineare Gehölzgruppen aus gleich- oder verschiedenartigen Baum- und oder Gebüscharten.

(3) Geschützt sind Bäume, die in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden einen Umfang ab 30 cm besitzen. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn ein Stamm den o.g. Umfang aufweist.

(4) Dieser Schutz gilt auch für Bäume und Sträucher, die im Rahmen einer Ersatzpflanzung beauftragt wurden oder werden und nicht die Forderungen des Absatzes 3 erfüllen.

(5) Diese Satzung findet keine Anwendung auf:

- Obstbäume und – Sträucher, Nadelhölzern und Koniferen, Walnussbäume, Esskastanien,
- Gehölze, die den Bestimmungen des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gem. § 94 unterliegen,
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft
- Pappeln außer: Populus nigra, Schwarzpappel
 Populus alba, Silberpappel
 Populus canescens, Graupappel
 Populus nigra, Italica, Pyramidenpappel
 Populus tremula, Zitterpappel
 Populus trichocarpa, Westliche Balsampappel

§ 4

Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder deren Wachstum beeinträchtigen.

(2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Gehölze zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben der Gehölze führen können. Eine derartige Einwirkung liegt in der Regel vor bei:

- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (Asphalt, Beton)
- b) Abgrabung, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen, Bodenverdichtungen
- c) Lagern, Anschütten oder Aufgießen von Salzen, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern
- d) Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen
- e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind
- f) Anwendung von Streusalzen und anderen auftauenden Stoffen.

(3) Im unmittelbaren Bereich eines geschützten Gehölzes sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu Schädigungen führen können. Insbesondere gehören dazu:

- mechanische Beschädigung aller Art
- Lagerung schädlicher Stoffe (Düngemittel, Mörtel, Chemikalien, Erdölprodukte u.ä.)
- Versiegelung der Bodenoberfläche (die Wurzelbelüftung ist zu gewährleisten)

(4) Es sind alle Maßnahmen verboten, die zu einer Absenkung des Grundwasserstandes im Bereich geschützter Gehölze führen.

(5) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen unaufschiebbare Maßnahmen zu Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutsamen Wert, welche von geschützten Gehölzen ausgeht oder die nicht von diesen ausgehen, aber nur durch gegen die geschützten Gehölze gerichtete Handlung abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Verwaltung der Stadt Oschersleben (Bode) unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Zulässig sind fachgerechte Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherheit von Bäumen und Sträuchern, vorbehaltlich der Regelungen des § 48 NatSchG LSA.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind rechtzeitig vor Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen und das Einvernehmen ist herzustellen.

§ 6

Anordnung von Maßnahmen

(möglich durch die Festlegung in Pachtverträgen)

(1) Die Stadt Oschersleben (Bode) kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Wegnahme von geschützten Bäumen, Baum- und Strauchgruppen, Parks und Hecken trifft. Dieses gilt insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Die Stadt Oschersleben (Bode) kann anordnen, dass der Eigentümer die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, Baum- und Strauchgruppen, Parks und Hecken durch die Stadt Oschersleben (Bode) oder durch einen von ihr Beauftragten nach rechtzeitiger Ankündigung duldet. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Durchführung von Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§1) voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

§ 7

Ausnahmen

(1) Von den Verboten des § 4 erteilt die Stadt Oschersleben (Bode) eine Ausnahme, wenn

- a) ein Gehölz krank ist und die Erhaltung nicht möglich ist,
- b) der Eigentümer aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern,
- c) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- d) die Erhaltung eines Gehölzes zu einer Beeinträchtigung der üblichen und zulässigen Grundstücksnutzung führen würde, sofern nicht das öffentliche Interesse an einer Aufrechterhaltung des Verbotes überwiegt,
- e) die Beseitigung zur Abwendung von Gefahren für Menschen und materielle Güter notwendig ist,
- f) die Beseitigung zur planmäßigen Bewirtschaftung von Beständen erforderlich ist.

In allen Fällen ist nach dem Prinzip der Bewahrung des Vorhandenen zu verfahren.

(2) Die Genehmigung einer Ausnahme oder Befreiung gemäß § 8 ist bei der Stadt Oschersleben (Bode) schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplans zu beantragen. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen. Die Genehmigung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sein.

§ 8 Befreiungen

Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

(1) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

(2) überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 9 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Das Beseitigen von Gehölzen gemäß §§ 7 und 8 dieser Satzung ist nur mit der Genehmigung der Stadt Oschersleben (Bode) möglich. Der Antrag dazu ist mit einer Begründung schriftlich an o.g. Behörde zu stellen.

(2) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan, die auf dem Grundstück vorhandenen Gehölze im Sinne des § 3 dieser Satzung, einzutragen. Bei Bäumen ist der Stammumfang in 1,0 m Höhe, bei Sträuchern deren Höhe anzugeben.

(3) Von den vorgenannten Regelungen der Zuständigkeit sowie Verfahrensregelungen nach den §§ 7 und 8 dieser Satzung sind alle Gehölze ausgenommen, die als Naturdenkmal geschützt sind oder zu flächenhaften Naturdenkmalen gehören. Es ist eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

§ 10 Ersatzpflanzungen und Auflagen

(1) Wird auf der Grundlage des § 7 (1) *a bis e* dieser Satzung eine Ausnahme oder Befreiung nach § 8 erteilt, so hat der Antragsteller zu seinen Lasten für jeden geschützten Baum als Ersatz mindestens einen neuen einheimischen Baum im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen.

(2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 10-12 cm in 1m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen.

Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(3) Wer geschützte Gehölze ohne Genehmigung entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schädigung oder Veränderung zu beseitigen oder zu mildern oder durch Ersatzpflanzungen nach Absatz 2 auszugleichen, wenn Schadensbeseitigungs- oder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Gehölze nicht vollständig sichergestellt würde.

(4) Bei allen Planungen ist zum entsprechenden Objekt ein Bestandsnachweis des vorhandenen Baumbestandes vorzulegen. Es können Auflagen zur Gehölzerhaltung und zum Gehölzschutz erteilt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des § 4 dieser Satzung verstößt und

1. geschützte Gehölze ohne Genehmigung entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
2. an geschützten Gehölzen Eingriffe vornimmt, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder deren Wachstum beeinträchtigen,
3. Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich) vornimmt, den Gehölze zur Existenz benötigen und die, die zur Schädigung oder zum Absterben des Gehölzes führen. Eine derartige Einwirkung liegt in der Regel vor bei:
 - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (Asphalt, Beton);
 - b) Abgrabung, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen;
 - c) Lagern, Anschütten oder Aufgießen von Salzen, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern;
 - d) Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind;
 - f) Anwendung von Streusalzen und anderen auftauenden Stoffen;
4. Maßnahmen im unmittelbaren Bereich eines geschützten Gehölzes durchführt, die zu einer Schädigung führen können, insbesondere:
 - mechanische Beschädigung aller Art; Lagerung schädlicher Stoffe (Düngemittel, Mörtel, Chemikalien, Erdölprodukte u.ä.); Versiegelung der Bodenoberfläche.
5. Maßnahmen durchführt, die zu einer Absenkung des Grundwasserstandes im Bereich geschützter Gehölze führen,
6. wer der Anordnung von Maßnahmen gemäß § 6 nicht Folge leistet;
7. wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen oder Nebenbestimmungen im Rahmen einer erteilten Ausnahme oder Befreiung nach § 7 bzw. § 8 dieser Satzung nicht erfüllt bzw. dieser nicht nachkommt;
8. wer eine Anzeige über eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 4 (1-3) unterlässt bzw. unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gemäß § 4 (5) der Stadt Oschersleben (Bode) nicht anzeigt;

handelt nach § 6 (7) Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) ordnungswidrig.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann aufgrund des § 6 (7) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oschersleben (Bode)“ in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Baumschutzsatzung der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile vom 24.04.2002 außer Kraft.

Oschersleben (Bode), den 05.04.2007

Klenke
Bürgermeister